



Informationen zum Sozialfonds Mittagessen in Kindertagesstätten

Damit kein Kind aus finanziellen Gründen vom gemeinsamen Mittagessen an Kindertagesstätten ausgeschlossen wird, möchte das Land Rheinland-Pfalz mit dem Sozialfonds Mittagessen in Kindertagesstätten Kinder bedürftiger Eltern unterstützen, die keinen Anspruch auf Leistungen durch das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (BuT) haben.

Wer hat Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds Mittagessen in Kindertagesstätten?

Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds Mittagessen in Kindertagesstätten haben grundsätzlich Kinder, deren Eltern ein Einkommen beziehen, das unterhalb der Grenzen der Lernmittelfreiheit liegt und **keinen** Anspruch auf Leistungen durch das Bildungs- u. Teilhabepaket des Bundes (BuT) haben.

Kinder haben einen Anspruch analog der Grenzen der Lernmittelfreiheit,

- wenn sie im Haushalt beider unterhaltspflichtiger Eltern* leben, das gemeinsame Einkommen der Kinder und der Eltern darf allerdings 26.500 Euro im Jahr nicht übersteigt,
- wenn sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten leben und das gemeinsame Einkommen der Kinder und Sorgeberechtigten 22.750 Euro nicht übersteigt,
- wenn sie nicht im Haushalt eines Sorgeberechtigten leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der oder des Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, 22.750 Euro nicht übersteigt,
- wenn sie in einer anderen Familie leben, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) hat, oder in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§§ 27, 34 SGB VIII) leben und ihr eigenes Einkommen 19.000 Euro nicht übersteigt.

Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld, -zuschuss oder -zulage gezahlt wird, erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.750 Euro. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb wohnt.

Die Einkommensgrenze beträgt somit für Kinder im Haushalt

	<u>der Eltern*</u>	<u>eines Elternteils</u>
ein Kind	26.500 €	22.750 €
zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
drei Kinder	34.000 €	30.250 €
vier Kinder	37.750 €	34.000 €

usw.

* oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt (eheähnliche oder lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft)

Was gilt als Einkommen?

Das für die Lernmittelfreiheit maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem Bruttoeinkommen des **vorletzten Kalenderjahres**, vermindert um die Werbungskosten. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt grundsätzlich die Pauschale von 1.000 Euro.

Bei Antragstellung ist die Höhe des Einkommens durch den Einkommenssteuerbescheid oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn nachzuweisen.

Lag das Einkommen im letzten Jahr oder im Zeitpunkt der Antragstellung wesentlich darunter, wird auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt. Dies muss bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

Auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen gehören zum maßgeblichen Einkommen, müssen also angegeben und nachgewiesen werden.

Gleiches gilt für ausländische Einkünfte, unabhängig davon, ob sie dort oder im Inland versteuert werden.

Einkünfte, die **nicht** einkommenssteuerpflichtig sind, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltsleistungen für Kinder, werden nicht als Einkommen angerechnet.

Weitere rechtliche Hinweise zur Einkommensberechnung:

Für alle Antragsteller, die nicht ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, ist zu berücksichtigen, dass unter dem „maßgebliche Einkommen“ die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs.1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen ist.

Außer den oben genannten Werbungskosten sind Kinderbetreuungskosten, der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie – bei Einkünften aus Forst- und Landwirtschaft – der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EStG abzugsfähig. Das ist in der Regel das Bruttoeinkommen, vermindert um die Werbungskosten.

Verluste in einzelnen Einkunftsarten und Verluste des Ehepartners oder des Partners werden nicht abgezogen. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können ebenfalls nicht abgezogen werden. Unterhaltszahlungen, die ein geschiedenes oder dauernd getrenntlebendes Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie das zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgabe abgezogen hat.

Was wird übernommen?

Von den Eltern ist ein Eigenanteil von 1,00 € pro Mittagessen zu zahlen. Dieser Betrag ist an den Träger der Kindertagesstätte zu zahlen.

Der Differenzbetrag wird vom Kreisjugendamt an den Träger der Kindertagesstätte gezahlt.

Wie wird die Übernahme beantragt?

Leistungen aus dem Sozialfonds Mittagessen in Kindertagesstätten werden mit dem anliegenden Antragsvordruck beantragt bei der:

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
- Referat Kindertagesstätten -
Insel Silberau, 56130 Bad Ems

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Rollnik, 02603/972-434 oder Isabella.Rollnik@rhein-lahn.rlp.de